

Vereinbarung Jobcenter – Synopse

Vereinbarung vom 05.08.2015	Neufassung 2020 Alternative A	Neufassung 2020 Alternative B	Erläuterung
<p>§ 1 Gemeinsame Einrichtung, Name und Sitz</p> <p>(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Agentur für Arbeit Hamm und der Kreis Unna (im Folgenden Träger genannt) im Gebiet des Kreises Unna eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b SGB II.</p> <p>(2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen Jobcenter Kreis Unna (im Folgenden Jobcenter genannt).</p> <p>(3) Zum Sitz des Jobcenters wird die Kreisstadt Unna bestimmt.</p>			Keine Änderung erforderlich
<p>§ 2 Aufgaben des Jobcenters</p> <p>(1) Dem Jobcenter obliegen die gesetzlichen Aufgaben der Träger im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassend, so-</p>			Keine Änderung erforderlich

<p>weit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Werden im Einzelnen Aufgaben durch einen der Träger wahrgenommen, so stellt das Jobcenter diesem die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches, in den jeweils geltenden Fassungen.</p>			
<p>§ 3 Aufgabenwahrnehmung durch Träger</p> <p>(1) Die Träger sind nach § 44b Abs. 3 SGB II für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer jeweiligen Leistungen durch das Jobcenter verantwortlich. Für ihren Aufgabenbereich sind sie dem Jobcenter gegenüber weisungsbe-rechtigt.</p> <p>(2) Gemäß § 44b Abs. 4 SGB II werden durch den Kreis Unna als kommunalem Träger die folgenden Aufgaben wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verfahren zur Kostener- 			<p>Keine Änderung erforderlich</p>

<p>stattung mit anderen kommunalen Trägern bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. <p>(3) Verantwortlich für den Zugang der Leistungsempfänger zu den kommunalen Eingliederungsleistungen bleibt das Jobcenter. Soweit sich der Kreis Unna zur Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II bestehender Dienste und Einrichtungen Dritter bedient, die er aus kommunalen Leistungen ganz oder teilweise finanziert, so soll er mit diesen Dritten Vereinbarungen über das Verfahren und die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter treffen oder Handbücher erarbeiten. Die Vereinbarungen oder Handbücher finden in der jeweils geltenden Fassung für die Tätigkeit des Jobcenters Anwendung.</p>			
<p>§ 4 Organe des Jobcenters</p> <p>Das Jobcenter hat die folgenden Organe:</p>			Keine Änderung erforderlich

<ul style="list-style-type: none"> - die Trägerversammlung (§ 44c SGB II), - die Geschäftsführung (§ 44d SGB II) und - den örtlichen Beirat (§ 18d SGB II). 			
<p>§ 5 Trägerversammlung</p> <p>(1) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des Jobcenters.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung setzt sich aus insgesamt sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Träger zusammen. Die Agentur für Arbeit Hamm und der Kreis Unna entsenden dabei jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter und benennen darüber hinaus die jeweils stellvertretenden Personen. Im Vertretungsfall haben die stellvertretenden Personen volles Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Träger vereinbaren, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Trägerversammlung jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren ge-</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Trägerversammlung wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer einer Amtszeit von in der Regel fünf Jahren. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden soll mit der Amtszeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Jobcenters (§ 6) korrespondieren; sie darf die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten (§ 44c Abs. 1 Satz 5 SGB II). Die Träger verständigen sich darauf, dass die oder der Vorsitzende nicht Vertreterin oder Vertreter desjenigen Trägers sein soll,</p>		<p>Absatz (1) bleibt gleich.</p> <p>Mit der Neufassung des Absatzes 2, der die bisherigen Absätze 2 bis 3 ersetzt, streben die Träger an, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Amtszeiten der/des Vorsitzenden der Trägerversammlung und der/des Geschäftsführenden des Jobcenters möglichst korrespondieren, b) die/der Vorsitzende der Trägerversammlung und die/der Geschäftsführende des Jobcenters nach Möglichkeit nicht denselben Träger vertreten und c) dass nach Ablauf der Amtszeit einer bzw. eines der beiden Personen nicht notwendiger-

<p>wählt wird.</p>	<p>zu dem die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer in einem Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis steht. Wird während der Dauer der Amtszeit einer bzw. eines Vorsitzenden der Trägerversammlung eine Person zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt, die demselben Träger wie die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung angehört bzw. von diesem eingestellt oder ernannt wird, so streben die Träger an, dass die Trägerversammlung in ihrer nächsten Sitzung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eine neue Vorsitzende bzw. einen neuen Vorsitzenden des jeweils anderen Trägers wählt.</p> <p>(3) Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden aus dem o.g. Personenkreis erzielt werden, wird die oder der Vorsitzende von den Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit Hamm und des Kreises Unna abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für</p>		<p>weise ein Wechsel der Trägerzugehörigkeit erfolgen muss (Alternative A).</p> <p>Für Alternative B) ist kein besonderer Text erforderlich, da der neue Absatz 2 auch den Fall der Regelung des § 6 in der Fassung der Alternative B abdeckt.</p> <p>Der neue Absatz 3 greift die gesetzliche Regelung für den Streitfall auf.</p>
--------------------	---	--	---

<p>(4) Die Träger vereinbaren für die am 01.01.2016 beginnende Amtszeit, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende erneut aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Unna gewählt wird.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 44c SGB II.</p>	<p>Arbeit (§ 44c Abs. 1 S. 6 SGB II).</p> <p><i>Die bisherigen Absätze (4) und (5) entfallen.</i></p>		<p>Der bisherige Absatz 4 ist durch Zeitablauf obsolet geworden.</p> <p>Ein Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ist nicht erforderlich.</p>
<p>§ 6 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters (§ 44d SGB II).</p> <p>(2) Die Träger vereinbaren für den am 01.01.2016 beginnenden Zeitraum der Bestellung, dass erneut eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter bzw. eine Beamtin oder ein Beamter der BA zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer bestellt wird.</p> <p>(3) Die Träger vereinbaren darüber hinaus, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. der stellvertretende Ge-</p>	<p>(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird nach § 44d Abs. 2 SGB II i.V.m. § 4 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) im Rahmen der Bestenauslese bestimmt und von der Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt (§ 44c Abs. 2 Nr. 1, § 44d Abs. 2 SGB II). Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Zeit ist möglich. Sie oder er ist Beamtin, Beamter, Beschäftigte oder Beschäftigter eines der beiden</p>	<p>(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird nach § 44d Abs. 2 SGB II i.V.m. § 4 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) im Rahmen der Bestenauslese bestimmt und von der Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt (§ 44c Abs. 2 Nr. 1, § 44d Abs. 2 SGB II).</p> <p>(3) Die Träger vereinbaren für den am 01.01.2021 beginnenden Zeitraum der Bestellung, dass erneut eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter</p>	<p>Absatz (1) bleibt gleich.</p> <p>Mit der Neuregelung des Absatzes 2 (Alternative a), der die bisherigen Absätze 2 bis 3 ersetzt, soll sichergestellt werden, dass die Trägerversammlung bei der Bestellung der/des Geschäftsführenden frei ist von Überlegungen, welchem Träger die Person bzw. ihr/e Vorgänger*in angehört(e). Damit wird auch dem gesetzlichen Prinzip der Bestenauslese Rechnung getragen. Die bisherige Haltung, dass die/der Geschäftsführende jeweils abwechselnd einem der beiden Träger angehören muss, wird aufgegeben (vgl.</p>

<p>schäftsführer jeweils abwechselnd von der BA und dem Kreis Unna gestellt werden.</p>	<p>Träger bzw. wird von einem der beiden Träger eingestellt oder ernannt.</p>	<p>bzw. eine Beamtin oder ein Beamter der BA zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer bestellt wird.</p> <p>(4) Die Träger vereinbaren darüber hinaus, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin bzw. der stellvertretende Geschäftsführer jeweils abwechselnd von der BA und dem Kreis Unna gestellt werden.</p> <p>(5) Derjenige Träger, der die nächste Geschäftsführerin bzw. den nächsten Geschäftsführer stellen soll, kann bis zum Ablauf eines Jahres vor Ende des aktuellen Bestellungszeitraums der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers erklären, auf sein diesbezügliches Recht zu verzichten, sodass der andere Träger diesen Posten weiterhin besetzen kann.</p>	<p>auch § 5).</p> <p>Mit der Alternativen Fassung (b) der Absätze 2-5 wird die bisherige Regelung insoweit fortgeführt, als dass ein weiteres Mal auf den nach 5 Jahren eigentlich vorgesehenen Trägerwechsel verzichtet wird, sodass der amtierende Geschäftsführer für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren bestellt werden kann.</p> <p>Abs. 5 räumt den Trägern die Möglichkeit ein, auf das Recht, die nächste Geschäftsführende Person zu stellen, zu verzichten. Der Verzicht ist aus Gründen der Planungssicherheit spätestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Wechsel zu erklären. Für die Erklärung ist im Fall des Kreises Unna ein Beschluss des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich.</p>
<p>(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 44d SGB II.</p>	<p><i>Der bisherige Absatz 4 entfällt.</i></p>		<p>Ein Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ist nicht erforderlich.</p>

§ 7 Örtlicher Beirat

(1) Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

(2) Die Trägerversammlung entscheidet über die Größe und Zusammensetzung des örtlichen Beirats und bestimmt insbesondere, welche Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen, berechtigt sein sollen, Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirats zu machen, und berücksichtigt dabei die Belange der kreisangehörigen Kommunen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Sie ist in ihrer Entscheidung nicht an die Vorschläge gebunden. Personen, die nicht von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vorge-

Absatz (1) bleibt gleich.

Die Vereinbarung vom 05.08.15 enthielt – anders als ihre Vorgängerversion – keine Bestimmungen mehr zur Zusammensetzung des örtlichen Beirats. Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Volker König in den örtlichen Beirat des Jobcenters Kreis Unna entsandt (Vorlage 1474/19 vom 04.03.2019). Dieser Vorgang entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 18d SGB II. Er wurde daher zum Anlass genommen, durch den Steuerungsdienst ganz grundsätzlich prüfen zu lassen, welchen Regeln die Besetzung dieses Gremiums folgen sollte, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Kommunen und der Beachtung des Kommunalrechts. In seiner Ausarbeitung vom 13.06.19 kommt der Steuerungsdienst zu dem Ergebnis, dass die Geschäftsordnung des Beirats hierfür nicht Grundlage sein kann; vielmehr sollte die Zusammensetzung durch die Trägerversammlung bestimmt werden.

<p>(2) Die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. deren stellvertretende Personen können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18d SGB II und der Geschäftsordnung.</p>	<p>schlagen wurden, dürfen nicht zu Mitgliedern des örtlichen Beirats berufen werden.</p> <p>(3) Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein (§ 18d SGB II).</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. deren stellvertretende Personen können an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p><i>Der bisherige Absatz 3 entfällt.</i></p>		<p>Diesem Ergebnis wird, unter Beachtung der Bestimmungen des § 18d SGB II, in den Regelungen der neuen Absätze (2) und (3) Rechnung getragen.</p> <p>Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (4)</p> <p>Ein Verweis auf diese Bestimmungen ist obsolet.</p>
<p>§ 8 Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm</p> <p>(1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, in dem die Schwerpunkte für den Einsatz der Eingliederungsleistungen und bezogen auf die Zielgruppen abgestimmt werden. Bei Bedarf kann es</p>			<p>Keine Änderung erforderlich</p>

<p>unterjährig angepasst werden.</p> <p>(2) Das Programm dient der Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie beider Träger zur nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Es wird unter Beachtung der Zielvorgaben mit beiden Trägern in der Trägerversammlung abgestimmt (§ 44c Abs. 6 SGB II).</p>			
<p>§ 9 Stellenplan, Personal</p> <p>(1) Langfristig wird eine paritätische Besetzung mit Personal beider Träger angestrebt.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten für die Zuweisung des Personals die Bestimmungen des § 44g SGB II und für die Aufstellung, Genehmigung und Bewirtschaftung des Stellenplans des Jobcenters die Bestimmungen des § 44k SGB II.</p>			<p>Keine Änderung erforderlich</p>
<p>§ 10 Haftung</p> <p>(1) Die Haftung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers richtet sich nach den für sie oder ihn geltenden einschlägigen Regelungen</p>	<p>§ 10 Haftung</p> <p>(1) Die Haftung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers richtet sich nach den für sie oder ihn geltenden einschlägigen Regelungen</p>		

<p>im Bundes- oder Landesrecht.</p> <p>(2) Die Haftung des zugewiesenen Personals richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Jeder Träger haftet im Innenverhältnis dem anderen Träger für Vermögensschäden, die durch seine Bediensteten verursacht werden.</p>	<p>im Bundes- oder Landesrecht.</p> <p>(2) Die Haftung des zugewiesenen Personals richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Jeder Träger haftet dem anderen für Vermögensschäden, die durch seine Bediensteten verursacht wurden.</p>		
<p>§ 11 Abschlussbestimmungen</p> <p>(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und das Schriftformerfordernis an sich.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.</p>	<p>§ 11 Abschlussbestimmungen</p> <p>(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und das Schriftformerfordernis an sich.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.</p>		

<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt zum ersten des Monats, der auf ihre Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner folgt, spätestens jedoch zum 01.01.2016, in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 05.11.2010.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt zum ersten des Monats, der auf ihre Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner folgt, in Kraft.</p> <p>(2) Sie ersetzt die Vereinbarung vom 05.08.2015.</p>		<p>Die Daten wurden entsprechend angepasst</p>
--	---	--	--